

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe**

vom 24. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2020)

zum Thema:

**Überprüfung auf Tätigkeiten für das MfS V**

und **Antwort** vom 10. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Sep. 2020)

Der Regierende Bürgermeister  
von Berlin  
– Senatskanzlei –

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 635

vom 24. August 2020

über Überprüfung auf Tätigkeiten für das MfS V

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Auf meine Anfrage 18/23880 und die erneute Anfrage 18/24207 hat der Senat leider nur unvollständig geantwortet, obwohl er über die erfragten Informationen verfügt und zu 2) nicht beantwortet, welche Mitglieder des Senats oder Staatssekretäre bisher nicht – im Sinne der Frage zu 1) – überprüft worden sind und jeweils weshalb nicht. Eine Einschränkung dahingehend, dass nur „zukünftige“ Mitglieder des Senats zu überprüfen seien, wie der Senat nach der Antwort auf meine Anfrage 18/24207 verstanden haben will, ist dem Beschluss nicht zu entnehmen. Es ist dem Beschluss auch nicht zu entnehmen, dass eine Überprüfung irgendwann in der Vergangenheit einmal ausreichen solle. Wenn es eine solche jedoch gegeben hat, kann und muss der Senat diese für jedes einzelne Senatsmitglied beantworten können, da er sonst lediglich ins Blaue hinein eine solche Überprüfung behaupten würde.

„Personalaktenschutz“ ist kein dem Recht der Abgeordneten aus Art. 45 VvB entgegenstehendes Grundrecht, sondern bestenfalls ein Stichwort. Ein etwaiger Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ehemaliger Stasi-Agenten oder -spitzel muss allerdings vor dem Hintergrund der Verbrechen dieser Organisation zweifelsohne hinter das Interesse der Öffentlichkeit, nicht von unenttarnten Stasi-Akteuren mitregiert zu werden, zurücktreten. Bestenfalls mag eine nicht-öffentliche Beantwortung zulässig sein, die der Senat offenbar nicht einmal in Betracht gezogen hat.

Die Frage zu 3) hat nichts mit § 29 StUG zu tun, sondern es wurde danach gefragt, wann der Senatskanzlei die Ergebnisse der jeweiligen Überprüfungen zu 1) - also bezogen auf jedes einzelne Mitglied des Senats und jeden Staatssekretär - vorlagen. Dass diese vorgelegen haben müssen, ergibt sich aus dem Beschluss des Parlaments vom 09.03.2017, falls der Regierende Bürgermeister diesen nicht missachtet hat.

Die Frage zu 4) hat der Senat nicht beantwortet, sondern weicht der Frage aus.

Die Frage 5) ist zunächst denklogisch unzureichend beantwortet worden, denn bereits ein einzelner Sack mit ehemals geschredderten Unterlagen könnte Hinweise auf gleich mehrere Einzelpersonen und deren Tätigkeit für das MfS liefern. Die konkrete Frage zu 5a) und 5 b) ist überhaupt nicht beantwortet worden, womit auch die Antworten zu 6) und 7) an der Frage vorbei gehen.

Auch die Frage zu 8) hat der Senat nicht beantwortet, obwohl er – natürlich – in der Lage wäre, für jedes einzelne Senatsmitglied eine präzise Antwort zu übermitteln, die entweder „Ja“, „Nein“ oder in einer – nicht nachvollziehbaren - Antwortverweigerung bestehen kann.

Ich frage daher – letztmalig vor Klageerhebung - erneut:

1) In der Fragestunde der Plenarsitzung vom 06.03.2020 (Seite 6642 f. des Plenarprotokolls) konnte der Senat leider nicht beantworten, ob er den einstimmigen Beschluss des Parlaments vom 09.03.2017:

„Der Senat wird aufgefordert, weiterhin dafür zu sorgen, dass sich die Mitglieder des Senats sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüfen lassen. Der Regierende Bürgermeister wird gebeten, das Ergebnis der Überprüfung bezüglich der Mitglieder des Senats und der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu übermitteln. Der Präsident unterrichtet über die Ergebnisse die Fraktionsvorsitzenden. Hierbei ist § 6 Abs. 3 bis 6 des Berliner Datenschutzgesetzes zu beachten“ mittlerweile umgesetzt hat. Sind nach Kenntnis der Senatskanzlei alle Senatsmitglieder und alle Staatssekretäre der 18. Wahlperiode auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüft worden?

2) Falls zu 1) teilweise Nein, welche Mitglieder des Senats oder Staatssekretäre sind bisher nicht überprüft worden? Weshalb nicht?

3) Wann haben die Überprüfungen zu 1) jeweils auf welchem Wege stattgefunden und wann lag der Senatskanzlei jeweils ein Ergebnis vor?

Zu 1. bis 3.: Auf die im Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 9. März 2017 enthaltene Bitte hin hat der Regierende Bürgermeister den Präsidenten des Abgeordnetenhauses mit Schreiben vom 10. Juli 2017 über die Überprüfung aller Mitglieder des Senats sowie der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre unterrichtet. Alle zwölf Mitglieder des Senats Müller II wurden in direktem zeitlichen Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Ernennung einer BStU-Überprüfung unterzogen, soweit sie nicht bereits vorher aktenkundig geprüft worden oder zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung noch nicht volljährig waren. In Hinblick auf die Staatssekretärinnen/Staatssekretäre gilt Folgendes: Bei einer Person läuft das Überprüfungsverfahren aktuell (vgl. Antwort zu Frage 3 in Drucksache 18 / 24 207). Eine andere Person wurde nicht abschließend überprüft, weil sie das Amt nur kurzzeitig bekleidete. Die übrigen 34 Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der 18. Wahlperiode wurden in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufforderung des Abgeordnetenhauses bzw. bei späterem Amtsantritt nach Einstellung überprüft, sofern nicht bereits vorher aktenkundig eine BStU-Abfrage stattgefunden hatte oder aufgrund der in § 14 Abs. 6 Satz 3 Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz sowie § 20 Abs. 1 Nr. 6 und § 21 Abs. 1 Nr. 6 StUG genannten Altersgrenze keine Überprüfung erfolgen durfte.

In mehreren Fällen wurden Personen nach Kenntnis der Senatskanzlei mehrfach einer Untersuchung durch den BStU unterzogen.

In keinem Fall ergab eine abschließend durchgeführte Prüfung, dass eine Tätigkeit für das MfS/AfNS ausgeübt wurde (siehe schon Antwort zu Frage 6 in Drucksache 18 / 24 207).

4) Wurden in der aktuellen Wahlperiode alle Mitglieder der Bezirksämter ebenfalls auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüft? Falls nein, wer nicht und weshalb nicht?

Zu 4.: Siehe hierzu die Antwort zu Frage 4 in Drucksache 18 / 24 207. Darüber hinaus liegen der Senatskanzlei keine Erkenntnisse vor.

5) Davon ausgehend, dass dem Senat bewusst ist, dass der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen sukzessive – und noch auf Jahre – den Aktenbestand ergänzt, insbesondere seit 1995 die etwa 15.000 Säcke mit zur Vernichtung bestimmten Daten rekonstruiert, kann nicht nachvollzogen werden, weshalb der Senat zu 1. und 2. meiner Anfrage 18/23880 geantwortet hat: „Personen, die bereits vor ihrer Ernennung zur Senatorin bzw. Senator oder zum Staatssekretär bzw. Staatssekretärin verbeamtet waren oder Richterin bzw. Richter oder Mitglied eines Landtages bzw. des Bundestages waren, werden nicht zwingend nochmals überprüft.“ Diese ausgesprochen unbestimmte Antwort („nicht zwingend“) erfordert daher zur Klarstellung die Nachfrage: wann genau ist jedes einzelne Mitglied des Senats, jeder einzelne Staatssekretär und jedes Mitglied eines Bezirksamts der 18. Wahlperiode wann a) zuerst und b) zuletzt auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüft worden?

6) Ist anlässlich irgendeiner der Überprüfungen zu 5) ein Hinweis auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit festgestellt worden?

7) Falls zu 6) ja, was hat der Senat in jedem Einzelfall daraufhin veranlasst?

Zu 5. bis 7.: Siehe hierzu die Antwort zu den Fragen 1. bis 3. der aktuellen Anfrage sowie die Antwort zu den Fragen 5. bis 7. in Drucksache 18/24 470, in der auf die Antworten in den Drucksachen 18 / 23 880 und 18 / 24 207 Bezug genommen wird.

8) Waren die jeweiligen Mitglieder des Senats – Senatoren und Staatssekretäre – der 18. Wahlperiode im Laufe des Lebens IM – im Sinne der Richtlinie 1/79 des Ministers für Staatssicherheit der DDR – oder GI -, hauptamtlicher Mitarbeiter oder Auslandsagent des MfS? Falls ja, wer von wann bis wann?

Zu 8.: Siehe hierzu die Antwort zur im wesentlichen wortgleichen Frage 8 in Drucksache 18 / 24 470.

9) Waren die jeweiligen Mitglieder des Senats – Senatoren und Staatssekretäre – der 18. Wahlperiode im Laufe des Lebens Mitglied der SED? Die Frage umfasst auch die geheime Mitgliedschaft in der SED, wie es sie für Westdeutsche, insbesondere West-Berliner gegeben hat. Falls ja, wer von wann bis wann?

Zu 9.: Es gibt keine rechtliche Grundlage dafür, von Personen die Offenlegung einer etwaigen SED-Mitgliedschaft zu verlangen. In diesem Zusammenhang wird auf den Einigungsvertrag, Anlage I Kap. XIX Sachgebiet A Abschn. III Nr. 1 Abs. 5 verwiesen. Dort wird eine Tätigkeit für das MfS bzw. das AfNS als Anknüpfungspunkt für arbeitsrechtliche Sanktionen im öffentlichen Dienst genannt, die SED-Mitgliedschaft aber nicht. Ferner existiert keine dem StUG entsprechende Regelung, auf deren Grundlage der Senat von Dritten amtliche Kenntnis über eine etwaige SED-Mitgliedschaft von Mitgliedern des Senats, Staatssekretärinnen oder Staatssekretären erlangen könnte oder dürfte.

Berlin, den 10. September 2020

Der Regierende Bürgermeister  
In Vertretung

Christian Gaebler  
Chef der Senatskanzlei